

Fahrsicherheitstraining - Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Veranstalter und Vertragspartner sind Deutscher Oldtimer Club GmbH, Köln und OCC Assekuradeur GmbH. Die inhaltliche Gestaltung des Fahrsicherheitstrainings obliegt den Veranstaltern.

2. Zahlungsverbarung

Da die Teilnehmerzahl für unsere Fahrsicherheitstrainings begrenzt ist, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung erfolgt auch die Zusendung der Rechnung, die sofort und ohne jeglichen Abzug zu begleichen ist. Nur Zahlungen, die vor Beginn der Fahrsicherheitstrainings eingehen, berechtigen zur Teilnahme. Rechnungslegung erfolgt durch Deutscher Oldtimer Club GmbH.

3. Leistungen

In der Teilnahmegebühr sind, soweit nicht anders vereinbart, folgende Leistungen enthalten:

- Fahrsicherheitstraining
- Theorieteil mit Moderation
- Abschluss mit Zertifikatsvergabe
- Verpflegung (Tagesverpflegung inklusive Kaffee und Kuchenpause, Getränke)

4. Zeit / Ort

Die genauen Uhrzeiten werden den Teilnehmern jeweils mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Üblicherweise sind diese von ca. 8:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr. Die Fahrsicherheitstrainings finden statt in 25551 Hohenlockstedt (VIN Verkehrsinstitut Nord) oder in 53520 Nürburg (Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring).

5. Unterlagen Theorieteil

Den Teilnehmern werden urheberrechtlich geschützte Texte, Daten und Materialien vorgestellt. Diese sind daher ausschließlich zur persönlichen Verwendung bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung und die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters, auch von Teilen der Unterlagen, sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

6. Rechte

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Aufnahmen (Foto und Video) von den Fahrsicherheitstrainings zu erstellen. Sämtliche Rechte dieser Aufnahmen liegen bei den Veranstaltern. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass Persönlichkeitsrechte an diesem Aufnahmematerial nicht geltend gemacht werden können. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, die Aufnahmen zu werblichen Zwecken und zur Kommunikation zu nutzen.

7. Stornierung

Bei Stornierungen von Anmeldungen, die spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich bei den Veranstaltern eingehen, werden 50% der Teilnahmegebühr fällig. Bei kurzfristigen Stornierungen von Anmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich bei den Veranstaltern eingehen und bei Nichterscheinen (no Show), wird 100% der Teilnahmegebühr fällig. Stornierungen bedürfen der Schriftform und erhalten rechtliche Gültigkeit durch Rückbestätigung der Veranstalter. Umbuchungen auf einen anderen, bis dato nicht angemeldeten Ersatzteilnehmer sind jederzeit kostenfrei möglich.

8. Ausfall der Veranstaltung

Sollten die Veranstalter die Veranstaltungen aus wichtigen Gründen oder bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl absagen müssen, so besteht Anspruch auf volle Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Ansprüche darüber hinaus bestehen nicht.

9. Haftung

Bei Ausfall der Veranstaltungen durch Krankheit des/der Trainer, bei zu geringer Teilnehmerzahl, sowie bei von den Veranstaltern nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Fahrsicherheitstrainings. Für persönliche Gegenstände, die in die Veranstaltungen mitgebracht werden oder für sonstige unmittelbare Schäden und Kosten inklusive Verdienstausschluss, entgangenem Gewinn oder für Ansprüche Dritter, Datenverlust, Reisekosten, Folge- und Vermögensschäden jeder Art übernehmen die Veranstalter keine Haftung.

10. Versicherungs- und Nutzungsbedingungen

Für alle Teilnehmer gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Kfz-Versicherung sowie die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Fahrsicherheitszentren.

11. Schlussbestimmungen

Für den Teilnahmevertrag und dessen Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Teilnahmebedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommen. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Köln, Februar 2020